

Satzung

des Tennis-Club Bienenbüttel e. V.

I. Zweck, Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports unter Berücksichtigung einer sportlichen Jugendbetreuung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch ständige Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder geldwerte Leistungen begünstigt werden.

Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Bienenbüttel e. V.**“.

Sitz des Vereins ist Bienenbüttel. Seine Farben sind rot-weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand bis zum 30.11. des Kalenderjahres zugehen muss. Der Austritt ist nur zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 10 Tagen den Schiedsausschuss anrufen. Der Schiedsausschuss tritt innerhalb einer Woche nach Anrufung zusammen und entscheidet durch Stimmenmehrheit.

Der Schiedsausschuss besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern und 3 weiteren Mitgliedern sowie 2 Ersatzmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören soll. Die Mitglieder des Schiedsausschusses und die Ersatzleute sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren für die Aufnahme in den Verein festsetzen. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge sind auf der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu benutzen. Die Spiel- und Platzordnung wird auf der Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt und ist bei Saisonbeginn auf der Platzanlage auszuhängen. Verstöße gegen die Satzung und die Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand geahndet werden. Das Mitglied kann gegen eine Ahndung binnen 10 Tagen den Schiedsausschuss anrufen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 5.

§ 8

Gegen Mitglieder, die mit mehr als dem anteilig fälligen Jahresbeitrag im Verzug sind, kann der Vorstand durch den Sportwart, bzw. Kassenwart Spielverbot erlassen und das Spielverbot durch Aushang auf der Platzanlage bekanntgeben. Bei Erlass des Spielverbotes wird der ganze Jahresbeitrag fällig.

§ 9

Die Benutzung der Vereinseinrichtungen, sowie die Beteiligung der Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein gehört der Sporthilfe Niedersachsen im Landessportbund an. Eine über die dort abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für jedes Mitglied sind auch die Satzungen des Bezirkstennisverbandes Lüneburg, des Niedersächsischen Tennisverbandes sowie des Deutschen Tennisbundes verbindlich.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftwart (in)
- d) dem / der Kassenwart (in)
- e) dem / der Sportwart (in)
- f) dem / der Jugendwart (in)
- g) dem / der Platzwart (in)

Die Posten des Sportwarts und des Jugendwarts können auch einfach besetzt werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall ordentliche Mitglieder, die jedoch nicht zum Vorstand gehören, mit Sonderaufgaben zu betrauen. Der Sport- und der Jugendwart können in eigener Zuständigkeit weitere Mitarbeiter innerhalb des Sportbetriebes als Mannschaftsführer, Turnierhelfer und Betreuer mit bestimmten Vollmachten heranziehen.

Der Vorstand beruft die notwendigen Ausschüsse ein und bestimmt einstimmig ihre Zusammensetzung. Für die jährlich durchzuführende Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer zusammen mit dem Vorstand zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zum Vorstandsmitglied können nur solche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen, jedoch kann der Vorstand bis dahin ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes betrauen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftwart, der Sportwart, der Jugendwart und der Platzwart. Nach außen vertreten wird der Verein jeweils durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 11

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes. Er beruft Versammlungen des Vorstandes ein, so oft er es für erforderlich hält oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der ihnen zugestandenen Haushaltsmittel.

§ 12

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse namentlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 13

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge und Gelder für den Verein entgegen zu nehmen und einzuziehen. Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechnungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in der ersten Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres. Gleichzeitig hat er für das neue Geschäftsjahr den Haushaltsplanvoranschlag vorzulegen.

§ 14

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf oder wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung der Mitgliederversammlungen sind:

1. Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Satzungsänderungen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge müssen spätestens 24 Stunden vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 15

Bei Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende entweder in der selben oder in einer neuen Mitgliederversammlung über den Antrag erneut abstimmen lassen.

Stimmberechtigt in den Versammlungen sind, und als erschienen gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für des vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er gemäß § 6 erlassen oder gestundet ist. Jugendliche haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist dann von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18

Eine Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden, und zwar von einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§19

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2004 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.